



Weißkirchen
in Steiermark

Bauwerber: Rottenmanner Siedlungsgenossenschaft
gemeinnützige e Gen m.b.H.,
8786 Rottenmann

Baubehörde

GZ: B-2025-1038-00250/0003

Datum: 27.11.2025

Bauvorhaben: **Neubau von 8 Mehrfamilienwohnhäusern
(2-geschossig), insges. 29 Wohnungen,
samt Carports für insges. 29 PKW und 29
offene PKW-Abstellplätze, samt Müll-
Einhausung und Technikräumen sowie
Vornahme einer Geländeänderung**

Tel.: 03577 / 80903

gde@weisskirchen-steiermark.gv.at

www.weisskirchen-steiermark.gv.at

Grst-Nr. GST 68/10 aus EZ 65003/00438 in KG
Allersdorf

Kontakt Daten

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Ansuchen vom 02.09.2025 hat die Bauwerberin Rottenmanner Siedlungsgenossenschaft gemeinnützige e Gen m.b.H., 8786 Rottenmann, gemäß § 19 und 20 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: „Neubau von 8 Mehrfamilienwohnhäusern (2-geschossig), insges. 29 Wohnungen, samt Carports für insges. 29 PKW und 29 offene PKW-Abstellplätze, samt Müll-Einhausung und Technikräumen sowie Vornahme einer Geländeänderung“ auf Grundstück GST 68/10 aus EZ 65003/00438 in KG Allersdorf angesucht. Hierüber wird gemäß §§ 24 und 25 Stmk. BauG i.d.g.F. die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Montag, den 22.12.2025, um 11:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **8741 Griesmoarweg 27**, angeordnet.

Hinweise:

Gemäß § 25 Abs. 3 Stmk. BauG idgF. sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Die für das Baubewilligungsverfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Einreichprojekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo–Fr, 08:00–12:00 Uhr) im Marktgemeindeamt Weißkirchen in Steiermark zur Einsicht auf.



Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, bei der Verhandlung teilzunehmen. „Gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG verliert ein Nachbar die Stellung als Partei, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne § 26 (1) BauG erhebt. Danach vorgebrachte Einwendungen finden im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können.

Der Bürgermeister

Mag. (FH) Markus Tafeit

(digital signiert)

I. Bekanntmachung Amtstafel:

angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

II. Kundmachung gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG auf der Homepage der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark unter: <https://www.weisskirchen-steiermark.gv.at/de/kundmachungen/index.asp>